

85. Wann liegt eine Vereinbarung im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vor?

AufwG. § 18 Abs. 1. DurchfVo. z. AufwG. Art. 19.

V. Biblisenat. Ur. v. 18. Januar 1928 i. S. W. u. Gen. (Besl.)
w. Städtische Sparkasse in D. (Rl.). V 229/27.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beiden Beklagten sind die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Firma W. & M. und die Eigentümer des Grundstücks H.-Straße Nr. 37 in D. Die Klägerin hat der Firma vor dem 1. Januar 1918 ein Darlehen von 50000 M gegeben, für das eine Hypothek auf dem genannten Grundstück bestellt wurde. Diese wurde am 23. August 1922 gelöscht, nachdem am 30. Juni 1922 eine Abrechnung unter den Parteien stattgefunden hatte. Bei dieser Abrechnung wurde ein Guthaben der Schuldnerin, das auf Spareinlagenkonto geführt worden war, in Höhe von 43000 M auf die Hypothek verrechnet. Das Guthaben war entstanden aus einer Einzahlung vom Jahre 1914, aus vier Einzahlungen von je 10000 M, die am 9. Januar, 16. Februar, 28. März und 4. April 1922 geleistet waren, und aus zugeschriebenen Zinsen. Die Klägerin meldete die Hypothek und die ihr zugrunde liegende persönliche Forderung rechtzeitig zur Aufwertung an mit der Begründung, die Zahlung sei am 30. Juni 1922 erfolgt. Die Schuldnerin legte Einspruch ein und machte geltend, die vier Einzahlungen von je 10000 M auf das Spareinlagenkonto hätten als Teilrückzahlungen auf die Hypothek zu gelten. Nachdem die Aufwertungsstelle das Verfahren ausgesetzt hatte, hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die vier bezeichneten Zahlungen von je 10000 M nicht als Teilrückzahlungen auf die Hypothek zu gelten haben.

Das Landgericht erkannte nach diesem Antrag, das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Deren Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

Die Beklagten berufen sich auf Art. 19 DurchfVo. z. AufwG. Sie behaupten, am 30. Juni 1922 hätten sie mit ihren — durch die

Einzahlung der viermal 10000 *M* in den Monaten Januar bis April 1922 erworbenen — Gegenforderungen gegen die Hypothekensforderung der Klägerin aufgerechnet. Diese vier Einzahlungen seien zufolge einer im Dezember 1921 mit der Klägerin getroffenen Vereinbarung bestimmt gewesen, zur Abtragung der Hypothek zu dienen. Über das Zustandekommen dieser Vereinbarung haben die Beklagten folgendes vorgetragen: Im Dezember 1921 seien sie von der Klägerin aufgefordert worden, sich mit einer Erhöhung der Hypothekenzinsen vom 1. April 1922 ab einverstanden zu erklären. Sie hätten sich dazu nicht bereit finden können, sondern vorgezogen, die Hypothek sobald als möglich zurückzuzahlen. Ihr Prokurist L. habe in diesem Sinne mit der Klägerin, und zwar mit ihrem Kassierer K., verhandelt und erklärt, da die 50000 *M* nicht mit einemmal flüssig gemacht werden könnten, solle die Hypothek in sogleich beginnenden monatlichen Raten von ungefähr je 10000 *M* abgetragen werden; auch solle das bestehende Spareinlagenkonto mit dazu verwendet werden. K. habe daraufhin vorgeschlagen, zunächst dieses Konto, das bisher auf einjährige Kündigung stand, mit Wirkung vom 1. Januar 1922 auf tägliche Kündigung umzustellen und sodann die beabsichtigten Raten einstweilen auf das Konto einzuzahlen. Sobald das Konto den Betrag von 50000 *M* erreicht habe, könne die Verrechnung und die Löschung der Hypothek erfolgen. Dem habe L. zugestimmt und so sei dann verfahren worden. Der auf dem Spareinlagenkonto an 50000 *M* schließlich noch fehlende Betrag sei dann am 30. Juni 1922 anderweit beschafft worden.

Die Klägerin hat diese Darstellung bestritten und eine Gegen-darstellung gegeben, aus der sie die Folgerung zieht, daß eine Vereinbarung im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 DurchfVo. zwischen L. und K. nicht zustande gekommen sei. Zum Abschluß einer solchen Vereinbarung wäre K. auch gar nicht ermächtigt gewesen. Die Sachlage sei vielmehr dahin zu beurteilen, daß die Beklagten sich ein gewöhnliches, täglich kündbares Sparguthaben angesammelt und dieses schließlich am 30. Juni 1922 der Hypothekenabteilung der Sparkasse wie eine Barzahlung zur Verrechnung gegen die an diesem Tag fällig gewordene Hypothekensforderung zur Verfügung gestellt hätten.

Das Oberlandesgericht hat, ohne den von den Beklagten für ihre Darstellung angetretenen Beweis zu erheben, angenommen, auch wenn man die Behauptungen der Beklagten als richtig und die

erforderliche Ermächtigung des R. als vorhanden unterstelle, ergebe sich keine Vereinbarung im Sinne der erwähnten Vorschrift. Denn danach habe L. lediglich der Klägerin angekündigt, die Beklagten wollten die Hypothek abtragen, dazu das bereits vorhandene Sparguthaben verwenden und den Rest möglichst bald beschaffen, worauf ihm R. einen Rat gegeben habe, wie das bewerkstelligt werden könne, nämlich so, daß zunächst das Sparguthaben fällig gemacht werden müsse, dann auf dieses Konto die beabsichtigten Raten eingezahlt würden und schließlich die Hypothekenschuld durch Verrechnung mit dem Kontoguthaben getilgt werden könne. Es liege also ein im wesentlichen einseitiger Willensentschluß der Beklagten vor, die auf das Spareinlagenkonto bereits gemachten und demnächst weiter zu leistenden Einzahlungen zur gegebenen Zeit zur Tilgung der Hypothek zu verwenden, nicht aber eine Bindung der Beklagten gegenüber der Klägerin, die durch die Einlagen entstehenden Forderungen auch wirklich in dieser Weise zu verwenden, und noch weniger eine Bindung der Klägerin, die an sich noch nicht fällige Hypothek schon jetzt und durch beliebige Teilzahlungen tilgen zu lassen. Das Oberlandesgericht erkennt hier zwar insofern richtig das Wesen der Vereinbarung im Sinne des Art. 19, als es eine Bindung des Einzahlenden verlangt, die durch die Einzahlung entstehende Forderung nur zur Abtragung der Hypothek zu verwenden, d. h. über sie nicht anders als durch Verrechnung gegen die Hypothek zu verfügen, namentlich nicht die Rückzahlung der Einlage zu fordern. Aber die Annahme, eine solche Bindung sei nach den eigenen Behauptungen der Beklagten nicht zustande gekommen, ist nicht einwandfrei begründet. Rechtsirrig ist es, wenn das Oberlandesgericht es für erforderlich hält, daß die Klägerin eine Tilgung der Hypothek schon vor Fälligkeit und durch beliebige Teilzahlungen bewilligt habe. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 setzt nach seinem insofern völlig unzweideutigen Wortlaut voraus, daß durch die Einzahlung eben gerade nicht die Hypothek alsbald ganz oder teilweise getilgt, sondern zunächst eine Gegenforderung des Einzahlenden begründet und mit dieser demnächst bei Fälligkeit der Hypothek aufgerechnet wird. Eine Vereinbarung im Sinne dieser Vorschrift ist also sehr wohl möglich, auch wenn die Hypothek zur Zeit der Einzahlung noch nicht fällig ist und Teilzahlungen dem Schuldner nicht gestattet sind. Der Berufungsrichter übersieht aber auch die ausdrückliche Behauptung

der Beklagten, es habe eine Willenseinigung zwischen L. und R. dahin bestanden, daß in der von R. vorgeschlagenen Weise verfahren werden solle. Wenn auch die Beklagten nicht behauptet haben, daß L. für sie ausdrücklich die Verpflichtung eingegangen sei, sie würden über die demnächst zu leistenden Einzahlungen nur durch Berechnung auf die Hypothek verfügen, so mußte doch geprüft werden, ob sich nicht eine solche Verpflichtung stillschweigend aus der Besprechung ergab. Sie wurde jedenfalls nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, daß die Einzahlungen auf das gleichzeitig täglich kündbar gemachte Spareinlagenkonto geleistet werden sollten; denn die Aufhebung der bisherigen einjährigen Kündigungsfrist konnte auch den Zweck haben, nur ein Hindernis für die Aufrechnungsfähigkeit der bestehenden und der künftigen Einlagen zu beseitigen, ist also an sich vereinbar mit einem Verzicht der Beklagten auf Abhebung der Einlagen. . . .